

Synopse zur Satzungsneufassung vom 29.03.2024 vom SV Rot-Weiß Fürstehagen 1982 e. V.

<u>Alte Satzung</u>	<u>Neue Satzung</u>
Nicht vorhanden	§ 3 Aufgaben Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1) die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;2) die Pflege und der Ausbau des Senioren- und Breitensports;3) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;4) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
§ 4 Mitgliedschaft - Eintritt Der Verein hat - Ordentliche Mitglieder - Jugendmitglieder - Ehrenmitglieder Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und die Vereinssatzung anerkennen. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des L.S.B. Hessen. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	§ 4 Mitgliedschaft <ol style="list-style-type: none">1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mitglieder des Verein sind: <ol style="list-style-type: none">a) Erwachsene (Aktive und Passive)b) Jugendliche (von 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)c) Kinder (unter 14 Jahren)d) Ehrenmitglieder.2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen

<p>Eine Ablehnung aus parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen oder rassistischen Gründen ist nicht möglich.</p> <p>§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.</p> <p>Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.</p> <p>Bei Austritt ist der noch zu zahlende Beitrag sowie der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu unterrichten. Beginn und Ende des Geschäftsjahres bestimmt die Mitgliederversammlung.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.</p> <p>Gründe für einen Ausschluss sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vereinsschädigendes Verhalten - Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten 	<p>Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Ehrenrates durch den Vorstand ernannt werden. 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch einen Ausschluss aus dem Verein. 5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. 6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt: <ol style="list-style-type: none"> a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten, d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden. 7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 10 Tagen nach Zugang schriftlich beim Ehrenrat Widerspruch einlegen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. 8) Mit der Beitrittserklärung ist möglichst auch das Einverständnis über eine Beitragsabbuchung zu erteilen.
--	---

Nicht vorhanden

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Jungenmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

- 9) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann auf besonderen Antrag über den Vorstand beim Ehrenrat beantragt werden. Eine Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 5 Beiträge

- 1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Das aktive und das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 5) Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.
- 6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand, den Ehrenrat, die Kassenprüfer und den jeweiligen Abteilungsleiter gemäß den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen - insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben - geschaffen werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
2. Kassierer
- Schriftführer

Zur Vertretung des Vereins ist der 1. oder der 2. Vorsitzende nebst einem weiteren Vorstandsmitglied berufen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Ehrenrat
- 4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 11 Vorstand

- 1) An der Spitze des Vereins steht der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Kassierer
2. Kassierer
- Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die über Vereinsangelegenheiten i. S. der §§2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Satzung sowie über Entlastung des Vorstandes und etwaige Satzungsänderungen beschließt. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor deren Einberufung beim Vorstand schriftlich hinterlegt werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn 30 % der Mitglieder dieses verlangen. Eingeladen wird zu den Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vorher mit Ausgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet möglichst am Karfreitag eines jeden Jahres statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder einzuladen.
- 3) Die Einberufung geschieht unter Bekanntgabe des Termins, der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer zehntägigen auf der Vereinshomepage www.svrwf.de.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 6) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 8) Sollten in der ersten Mitgliederversammlung bzgl. Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins nicht genügend Mitglieder anwesend sein, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung hierzu einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In dieser Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) die Wahl des Vorstands;
- 2) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- 3) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- 4) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- 5) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- 6) die Wahl des Ehrenrates,
- 7) die Wahl der Kassenprüfer;
- 8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
- 2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Kommt es bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, Ehrenrates oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

<p>§ 11 Revisoren</p> <p>Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Revisoren gewählt werden. Den Revisoren obliegt die Prüfung der vorhandenen Belege auf ihre Richtigkeit. In der</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. 5) Für die Leitung und Durchführung einer Wahl ist der Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlleiter und einem Beisitzer, verantwortlich. 6) Der Wahlleiter und der Beisitzer werden im einfachen Wahlgang gewählt. 7) Die Vorstandswahlen erfolgen bei Einbringung eines Wahlvorschlages durch Handaufheben. Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, ist geheim zu wählen. 8) Dem Vorstand steht das Recht zu, einen eigenen Wahlvorschlag einzubringen. 9) Die Wahlen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Kassierer und der Schriftführer werden jeweils einzeln in einem Wahlgang gewählt. 10) Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gilt als gewählt. 11) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden. 12) Nach erfolgreicher Wahl ist der Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt. <p>§ 15 Geschäftsjahr, Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 2) Zur Überwachung und Prüfung der Kassenführung, der Vermögensverwaltung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuss. Ein weiteres Vereinsmitglied wird als Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses führen die Bezeichnung Kassenprüfer.
---	---

<p>Mitgliederversammlung folgt dem Kassenbericht der Bericht der Revisoren. Anschließend ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.</p> <p>§ 12 Niederschrift</p> <p>Über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Bzw. 2 Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und 2 weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern in einer Versammlung oder im Mitteilungsblatt bekanntzugeben.</p> <p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, sollte aber möglichst vermieden werden.</p> <p>Der Kontrollausschuss kann jederzeit selbständig Kassenprüfungen durchführen, zum Geschäftsjahr die Bücher prüfen, die Vermögensaufstellung einsehen und ist verpflichtet, anlässlich der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten</p> <p>§ 16 Protokollierung</p> <p>1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren.</p> <p>2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>3) Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.</p> <p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>1) Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.</p> <p>2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hessisch Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
---	---